

57. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt in Burgstetten-Burgstall

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Backnang, 12.01.2021
Stadtplanungsamt

Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Postfach 1569
71505 Backnang

Stuttgart 13.10.2020
Name Dr. Nina Rohrbach-Braun
Durchwahl 0711 904-12112
Aktenzeichen 21-2434-2/WN Backnang
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an
baurechtsamt@backnang.de

57. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Backnang im Bereich "Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt", Gemeinde Burgstetten,
Ortsteil Burgstall
Hier: Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.08.2020; Ihr Zeichen III-60-Wm

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der
oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Da der Bebauungsplan für das „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll durch die vorgelegte Planung die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

In Folge des festgestellten Verstoßes gegen das Integrationsgebot nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) Landesentwicklungsplans 2002 wurde das erforderliche Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Schreiben vom 18.02.2020 wurde die Zielabweichung



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Stellungnahme Stadt Backnang

Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
- 2 - durch das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde zugelassen. Nach Überwindung des Zielkonflikts bestehen gegen die Planung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken mehr. Anmerkung Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Nina Rohrberg-Braun	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Nach Inkrafttreten der 57. FNP-Änderung erhält das Regierungspräsidium eine Mehrfertigung auch in digitaler Form im Originalmaßstab.

Stellungnahme Verband Region Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
Von: Jahnz Barbara An: WidmaierMatthias Betreff: 57. Änderung des FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang Datum: Freitag, 11. September 2020 16:54:14 Stellungnahme zur 57. Änderung des FNP der VVG Backnang im Bereich Burgstellen-Burgstall – „SO Lebensmittelmarkt“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für die die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 18.12.2019. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Planes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz ----- Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org	Kenntnisnahme Der Verband Region Stuttgart erhält nach Inkrafttreten der 57. FNP-Änderung ein Exemplar der Planungsunterlagen in digitaler Form.

Stellungnahme Verband Region Stuttgart

Von: [Jahnz Barbara](#)
An: [WidmaierMatthias](#)
Betreff: Stellungnahme zur 57. FNP-Änderung der VVG Backnang
Datum: Mittwoch, 18. Dezember 2019 16:24:21

**Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Backnang, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 6. November 2019

Sehr geehrter Herr Widmaier,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, zu dem folgende Stellungnahme
abgegeben wird:
Der Planungsausschuss hat dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf in seiner Sitzung am
10. Juli 2019 unter der Maßgabe zugestimmt, dass durch geeignete textliche Festsetzungen über
die Grundversorgung hinausgehende Sortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche
begrenzt werden (vgl. Vorlage PLA 349/2019). Dieser Maßgabe wurde mittlerweile entsprochen.
Dem Standort des geplanten Lebensmittelmarktes wurde im Bebauungsplanverfahren
grundsätzlich zugestimmt.
Ein erforderliches Zielabweichungsverfahren wurde eingeleitet. Der Planungsausschuss hat in
seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 der Zielabweichung zugestimmt (PLA 022/2019).

Dem entsprechend stehen der 57. Änderung des Flächennutzungsplans keine Ziele der
Regionalplanung entgegen.

Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Jahnz

Barbara Jahnz
Referentin für Regional- und Bauleitplanung

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Tel. 0711 22759-41
Fax. 0711 22759-70
Mail: jahnz@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Stellungnahme Stadt Backnang

Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart vom 18.12.2019.

Stellungnahme Landratsamt Rems-Murr-Kreis



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und
Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

Beteiligung am Verfahren zur

"57. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich "Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt", Gemeinde Burgstetten, Ortsteil Burgstall"

Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.10.2020, verlängert bis 26.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Widmaier,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Straßenbauamt
Amt für Umweltschutz**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Straßenbauamt

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Röte und Hälde“ und „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ hat das Straßenbauamt im Rahmen der Anhörungen auf die eventuell zu berücksichtigenden (Bau-)Maßnahmen wie beispielsweise die Verlegung der Bushaltstelle im Zuge der Zufahrt zum Discounter (Ausbau barrierefrei), RadNETZ BW Route sowie die Anbaubeschränkungen entlang der L 1114 hingewiesen. Auf die bisherigen Stellungnahmen darf daher weiterhin verwiesen werden.

Dies erfolgte in erster Linie um Synergiepotenzial und die daraus resultierenden Synergieeffekte zu nutzen. Das Kreisstraßenbauamt wäre hier

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
M.Ruppert@Rems-Murr-Kreis.de

Zimmer
309
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2020/1154

21.10.2020

Ihre Nachricht vom/Zeichen

14.08.2020 / III-60-Wm

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



Stellungnahme Stadt Backnang

Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Bisherige Stellungnahmen gelten weiterhin.

Stellungnahme Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
konkret dahingehend betroffen gewesen, sofern im Zuge der Baumaßnahmen entlang der L 1114 auch Teile der K 1906 mit saniert worden wären. Hiervon wurde nach Rücksprache jedoch seitens des Straßenbaulasträgers der L 1114 (Land Baden-Württemberg) Abstand genommen. Folge dessen wäre hier eine Abstimmung und vertragliche Regelung zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Gemeinde abzuschließen und zu dokumentieren. Seitens des Landes Baden-Württemberg müsste auch eine entsprechende Genehmigungs- und Ausführungsplanung vorliegen. Die Verkehrsbehörde der Stadt Backnang sowie die Stabsstelle Radwege des Landkreises wären ggf. zu beteiligen. 2. <u>Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Das Bauvorhaben befindet sich in der fachtechnisch abgegrenzten Zone IIIA der Tiefbrunnen Wasenacker I+II. Das Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" ist zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass für Abwasserbeseitigungsanlagen in Wasserschutzgebieten zusätzliche Anforderungen entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitsblatt DWA-A 142 und dem dazugehörigen Merkblatt DWA-M 146 der DWA gelten. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist über einwandige Rohrsysteme (2,4 bar werkseitig) mit Möglichkeit zur Prüfung der Dichtigkeit aus dem Wasserschutzgebiet abzuleiten. Für Schmutzwasser sind mindestens einwandige Rohrsysteme mit einem werkseitigen Prüfdruck von mindestens 2,4 bar zu verwenden (z.B. KG 2000 Rohre). Für Abwasserleitungen von Schmutzwasser und Niederschlagswasser ist nach DWA-A 142 in einem Prüfintervall von 10 Jahren bzw. 15 Jahren mindestens eine optische Inspektion durchzuführen. Bodenschutz Die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden sind entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG sowie des § 1a Abs. 3 BauGB vollständig zu kompensieren. Die LABO-Checklisten für das Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren Arbeitshilfen für Praxis und Vollzug sind im Umweltbericht vollumfänglich anzuwenden. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Seite 2 von 3	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Das Merkblatt „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III“ ist zu beachten. Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Die Vorgaben aus dem Arbeitsblatt DWA-A 142 und dem dazugehörigen Merkblatt DWA-M-146 sind zu beachten. Die vollständige Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt. Die Hinweise der Checklisten werden in künftigen Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

